jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/15 3Ob572/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

ABGB §863 GIII
ABGB §914 IIIb
ABGB §1158 IV
ABGB §1162 II

Rechtssatz

Fordert der DG, der einerseits nach dem Dienstvertrag des DN (noch) keine Möglichkeit besaß, das Dienstverhältnis aufzukündigen, diesen auf das Dienstverhältnis selbst aufzukündigen, also eine für ihn äußerst nachteilige Handlung zu setzen, wiewohl ein Anlaß hiezu nach den Feststellungen nicht bestanden hat und schwieg der über dieses Ansinnen schockierte DN zu dieser Aufforderung durfte dies für sich allein unter den gegebenen Umständen nicht als Zustimmung zu der vom DG gewünschten Vorgangsweise aufgefaßt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 572/83
  Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 572/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0014501

Dokumentnummer

JJR_19830615_OGH0002_0030OB00572_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at